



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD), Lisa Gnagl (SPD), Ulrike Alex (SPD) und Nadine Gersberg (SPD) vom 28.08.2023

Mutter-Kind-Kuren

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Oftmals sind es Mütter, die den Haushalt managen, Kinder erziehen, der Partnerschaft Raum geben und die Anforderungen aus Familie und Beruf jeden Tag aufs Neue ausbalancieren müssen. Schnell können diese Anforderungen zu Belastungen werden und daraus gesundheitliche Probleme entstehen.

Starke Erschöpfung, Schlafstörungen, Unruhe, Angstzustände, Kopf- und Rückenschmerzen, Magen-Darm-Störungen, Herz-Kreislauf-Beschwerden sind nur einige von möglichen Symptomen, die ein Hinweis von Belastbarkeitsgrenzen sind und deutlich machen, dass Eltern wirksame Unterstützung brauchen. Hier kann gerade eine Eltern-Kind-Kur Mütter und Väter individuell bei den Herausforderungen unterstützen.

Oftmals bekommen Eltern jedoch keine Beratung zu stationären präventiven und rehabilitativen Gesundheitsmaßnahmen (Kuren), da es immer weniger Beratungsstellen gibt. In der Folge gelingt es nicht, den Antrag allein zu stellen, da in einer Belastungssituation schnell alles zu viel wird. Wenn hingegen eine Beratung stattgefunden hat und der Antrag zur Eltern-Kind-Kur genehmigt wurde, dauert es meistens Monate bis zu mehr als einem Jahr, bis ein Platz aufgrund der Kapazitätsengpässe in den Kliniken zur Verfügung steht. Die Corona-Pandemie hat die Situation in der Familie und so auch im Versorgungssystem zusätzlich verschärft.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hat sich die Anzahl der Beratungsstellen für Mutter-Kind-Kuren mit welcher Auslastung bzw. mit welcher Anzahl von Beratungsfällen in Hessen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.
- Frage 2. Wie werden die Beratungsstellen aktuell finanziell vom Land Hessen unterstützt und was tut die Landesregierung, um bewährte bestehende Angebote zu erhalten und entstandene Versorgungslücken – Regionen in denen Beratungsstellen weggebrochen sind – zu schließen?
- Frage 3. Inwiefern will sich die Landesregierung dafür einsetzen und befürwortet sie einen Anspruch auf gesetzliche Beratung bez. der Mutter-Kind-Kuren in §§ 24, 41 SGB V zu verankern?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Sofern die Fragen sich auf die Beratungsstellen beziehen, die die Träger der Mutter- /Vater-Kind-Einrichtungen selbst eingerichtet haben, werden diese vom Land nicht finanziell unterstützt.

Unabhängig davon gibt es diverse Beratungsangebote, die den Müttern und Vätern offenstehen. So haben die Krankenkassen – aber auch alle anderen Leistungsträger – eine gesetzliche Verpflichtung, ihre Versicherten zu beraten, Auskünfte zu erteilen und Aufklärung zu leisten (vgl. §§ 13-15 Sozialgesetzbuch (SGB) I). Auch die behandelnde/ verordnende Ärztin bzw. der behandelnde/ verordnende Arzt stehen zur Beratung zur Verfügung. Daneben kann sich jede und jeder an die kostenfreie und qualitätsgesicherte Unabhängige Patientenberatung Deutschland wenden. Vor diesem Hintergrund wird kein Erfordernis für eine gesonderte Verankerung eines Beratungsanspruchs in §§ 24, 41 SGB V gesehen.

Frage 4. Wie viele Mutter-Kind-Kliniken gibt es mit wie vielen Plätzen, mit welcher Auslastung und mit welchen Wartezeiten auf einen Klinikplatz in Hessen? Bitte aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre.

Nach Auskunft der AOK Hessen existieren in Hessen drei Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen haben. Die Bettenzahl nach diesen Versorgungsverträgen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Mutter-Vater-Kind-Einrichtung	Bettenanzahl *)
AWO Mutter-Kind-Vorsorgeklinik „Anne Frank“, Laubach	38
Klinik Werraland, Bad Sooden-Allendorf	62
Mutter-Kind-Klinik Thalita, Bad Wildungen	33

*) lt. Versorgungsvertrag

Die Einrichtungen können von allen gesetzlichen Krankenkassen belegt werden, daher ist die Auslastung der einzelnen Einrichtungen der Landesregierung nicht bekannt. Das Gleiche gilt für etwaige Wartezeiten.

Frage 5. Wie werden diese finanziell vom Land Hessen unterstützt und inwiefern will die Landesregierung eine Landesförderung für Mutter-Kind-Kliniken langfristig etablieren?

Eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes erfolgt nicht und ist nicht in Planung.

Frage 6. Inwiefern hat die Landesregierung davon Kenntnis und wie bewertet sie, dass die Fälle komplexer geworden sind – in der Beratung sowie in der Begleitung während der Kur (mehr Verhaltensauffälligkeiten, mehr Depressionen, Borderline etc.)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Inwiefern befürwortet die Landesregierung, Kurmaßnahmen von drei auf fünf Wochen analog der psychosomatischen Reha zu verlängern?

§§ 24 und 41 SGB V sehen in der Regel einen dreiwöchigen Aufenthalt vor, es sei denn, eine Verlängerung der Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich. Dieser bundesgesetzlich definierte Leistungsanspruch mit der medizinisch begründeten Verlängerungsoption wird als ausreichend erachtet.

Frage 8. Wie will die Landesregierung grundsätzlich die Infrastruktur für hilfesuchende Mütter sicherstellen und ausbauen, damit sie sowie ihre Kinder unterstützt werden, Kraft tanken und gesunden können?

Es ist nicht bekannt, dass in Hessen Versorgungslücken im Bereich der Mutter-Kind-Einrichtungen bestehen.

Wiesbaden, 29. September 2023

Kai Klose